

6. Okt. 1955

78

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 256.

Leitsätze:

1. Daß ein Rechtsverhältnis als Vorfrage für ein künftiges Beschlußverfahren von Bedeutung ist, rechtfertigt nicht das Rechtsschutzinteresse für eine Klage auf Feststellung dieses Rechtsverhältnisses im Urteilsverfahren.
2. Für die abstrakte Feststellung, daß ein bestimmter Vertrag ein Arbeitsvertrag sei, fehlt regelmäßig das Rechtschutzbedürfnis.

Aktenzeichen: 2 AZR 3/54

Urteil des BAG vom 6. Oktober 1955

LAG Hamburg



2 AZR 3/54

2 Sa 138/53 LAG Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 6. Oktober 1955

gez. Mißler,
Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

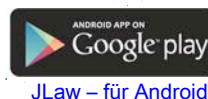
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 1955 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Berger und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Finke und Hartmann für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 30. Oktober 1953 – 2 Sa 138/53 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Für den Hamburger Hafen haben die zuständigen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften durch die Vereinbarung vom 9. Februar 1951 den "Gesamthafenbetrieb" (im folgenden "GHB" genannt) als "besonderem Arbeitgeber" im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafenarbeiter (Gesamthafenbetrieb) vom 3. August 1950 (BGBl. S. 252) gebildet. Nach der Vereinbarung soll der GHB unter anderem "stetige Arbeitsverhältnisse für die unständig beschäftigten Hafenarbeiter schaffen", für diesen Zweck für die Hafeneinzelbetriebe Vorschriften erlassen (§ 2 Nr.1), die Gesamthafenarbeiter sozial betreuen (§ 2 Nr.2) und in diesem Rahmen "den Gesamthafenarbeitern gegenüber die Funktion eines Arbeitgebers wahrnehmen, soweit diese von den Hafeneinzelbetrieben nicht auszuüben sind" (§ 2 Nr.3); der GHB wird von einem von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch besetzten "Verwaltungsausschuß" geleitet (§3); die laufenden Verwaltungsaufgaben nimmt die Beklagte im Rahmen der Anordnungen und Weisungen des Verwaltungsausschusses wahr (§ 4); nach § 4 Nr.3 der von dem GHB erlassenen Hafenverwaltungsordnung vom 13. August 1951 schließt die Beklagte "im Auftrage des Verwaltungsausschusses" des GHB mit dem Aufzunehmenden einen "Einstellungsvertrag" ab. So wird es auch tatsächlich gehandhabt. Der der Verwaltungsordnung als Anlage beigefügte Vordruck eines Einstellungsvertrags sieht in Ziffer 3 - im Gegensatz zu der bezeichneten Bestimmung der Vereinbarung vom 9. Februar 1951 - vor, daß die Beklagte "dem Eingestellten gegenüber die Funktion eines Arbeitgebers wahrnimmt, soweit diese von den Hafeneinzelbetrieben nicht auszuüben ist". Neuerdings verwendet die Beklagte Vordrucke, die entgegen dem Wortlaut der Anlage zur Verwaltungsordnung und im Einklang mit der Vereinbarung vom 9. Februar 1951 die bezeichnete Arbeitgeberfunk-



- 3 -

tion dem GHB zuweist.

Die Kläger sind von der Beklagten als Gesamthafenarbeiter gemäß der ursprünglichen Fassung des Vordrucks des Einstellungsvertrages eingestellt und "Mitglieder des Betriebsrats der Gesamthafenarbeiter des Gesamthafenbetriebes Hamburg". Sie begehren die Feststellung, "daß die Beklagte der Arbeitgeber der Gesamthafenarbeiter" sei; ihr Feststellungsinteresse haben sie in den Vorinstanzen damit begründet, daß geklärt werden solle, ob die Beklagte zur Bildung eines Aufsichtsrats unter Beteiligung der Arbeitnehmer nach § 77 BetrVG verpflichtet sei.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben der Klage nicht stattgegeben; ein Rechtsschutzbedürfnis haben sie bejaht, jedoch in der Beklagten nicht die Arbeitgeberin der Gesamthafenarbeiter gesehen.

Mit der Revision halten die Kläger ihren früheren Feststellungsantrag hilfsweise mit dem Inhalt, daß die Beklagte der besondere Arbeitgeber sei, aufrecht.

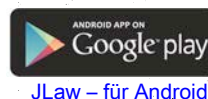
Entscheidungsgründe:

Die erhobene Feststellungsklage ist nach § 256 ZPO nur zulässig, wenn die Kläger ein rechtliches Interesse daran haben, daß das Rechtsverhältnis, dessen Feststellung sie begehren, durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Das Arbeitsgericht sieht das Rechtsschutzbedürfnis darin, daß die Beklagte einen Aufsichtsrat gemäß §§ 77, 76 BetrVG bilden müsse, sofern sie als Arbeitgeberin der Gesamthafenarbeiter anzusehen sei, da deren Zahl 500 übersteigt. Das Landesarbeitsgericht macht sich diese Begründung zu eigen und läßt darüber hinaus das Feststellungsinteresse noch "über Betriebsverfassungsfragen hinausgreifen", ohne jedoch dies näher zu erörtern. Diese Begründungen halten einer Nachprüfung nicht stand.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

I. Die begehrte Feststellung, daß die Beklagte Arbeitgeberin der Gesamthafenarbeiter sei, betrifft ein Rechtsverhältnis; denn dieser Antrag kann nichts anderes besagen wollen, als daß zwischen den einzelnen Gesamthafenarbeitern und der Beklagten Arbeitsverhältnisse bestehen.

1.) Die Kläger verlangen nun nicht allein die Feststellung, daß sie selbst in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten stehen, sondern darüber hinaus, daß auch zwischen den anderen mehr als 500 Hafenarbeitern und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis bestehe.

Die Rechtsverhältnisse Dritter können allerdings an sich auch Gegenstand einer Feststellungsklage sein; denn es ist nicht erforderlich, daß das Rechtsverhältnis gerade zwischen den Parteien besteht (Stein-Jonas ZPO § 256 Erl. II 3). Jedoch muß dann die Entscheidung auch auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Prozeßparteien im Verhältnis zueinander von erheblichem Einfluß sein; die Entscheidung einer beliebigen Rechtsfrage kann mit der Feststellungsklage nach § 256 ZPO nicht verlangt werden; dafür fehlt das Feststellungsinteresse (RAG 3, 323-325, 326).

2.) Die Frage, ob die Gesamthafenarbeiter zu der Beklagten in einem Arbeitsverhältnis stehen, kann allerdings für die Frage von Bedeutung sein, ob bei der Beklagten nach § 77 BetrVG ein Aufsichtsrat zu bilden ist. Die hier zur Entscheidung gestellte Frage ist also eine Vorfrage für etwaige Verfahren, in denen über die Notwendigkeit der Bildung eines solchen Aufsichtsrats und die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in ihn gestritten wird. Insoweit sind folgende zwei Verfahren denkbar.

Die Gesamthafenarbeiter wählen nach § 77 Abs.1, § 76 Abs. 1 BetrVG das Mitglied des Aufsichtsrats der Beklagten, der nach § 77 Abs.1 BetrVG bei der Beklagten zu bilden ist, falls die Rechtsauffassung der Kläger zutrifft, und nach § 77 Abs.1 BetrVG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Akt.Ges. mangels anderweitiger Festsetzung der Satzung aus drei Mit-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gliedern, darunter einem Arbeitnehmervertreter besteht.

Dieses Aufsichtsratsmitglied stellt nach § 77 Abs. 1

Satz 2 BetrVG in Verbindung mit § 89 Akt.Ges. beim Amtsgericht den Antrag auf Bestellung der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats (so Baumbach-Hueck, GmbH-Gesetz, 6. Auflage, 1953 Schlußanhang Seite 283).

Besteht der Streit nicht über die Bildung des Aufsichtsrats bei der Beklagten an sich, sondern über die Notwendigkeit, Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat zu wählen, so ist ein Beschlußverfahren nach § 2 Abs.1 Nr. 4 Buchst. o ArbGG, § 82 Abs. 1 Buchst. o BetrVG zu beantragen.

3.) Daß für diese beiden Verfahren die hier zur Entscheidung gestellte Frage, ob die Gesamthafenarbeiter Arbeitnehmer der Beklagten sind, von entscheidender Bedeutung ist, kann indes das Rechtsschutzbedürfnis im Sinne des § 256 ZPO nicht rechtfertigen.

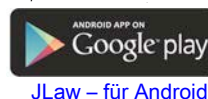
a) Genau so, wie die Möglichkeit der Leistungsklage grundsätzlich dem Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage entgegensteht, kann ein Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellungsklage über eine Vorfrage nicht anerkannt werden, wenn das eigentliche Endziel, das der Kläger erstrebt, durch andere von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellte Verfahren bereits jetzt erreicht werden kann; denn dies würde zu einer Verdoppelung der Verfahren führen, die unserer Rechtsordnung fremd ist. Die Kläger erstreben hier die Bildung eines Aufsichtsrats bei der Beklagten und die Entsendung eines Arbeitnehmervertreters in diesen Aufsichtsrat und können dieses Ziel durch die oben bezeichneten Verfahren nach § 77 Abs.1, § 76 Abs.1 BetrVG und § 89 Akt.Ges. erreichen. Die von den Klägern erhobene Feststellungsklage bedeutet daher nicht die Ersparung eines künftigen Verfahrens, sondern lediglich die Verdoppelung der gerichtlichen Tätigkeit, da die künftigen Verfahren voraussichtlich doch nicht erspart werden.

b) Im übrigen ist die erhobene Feststellungsklage auch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

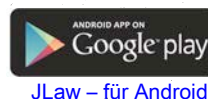


[JLaw – für iOS](#)

gar kein geeignetes Mittel, um das von den Klägern gewünschte Ziel, nämlich die Bildung eines Aufsichtsrats mit einer Beteiligung der Arbeitnehmer, zu erreichen. Denn die Rechtskraft des vorliegenden Rechtsstreits beschränkt sich auf die Parteien dieses Rechtsstreits und erstreckt sich nicht auf das Verhältnis aller Gesamthafenarbeiter zu der Beklagten. Fehlt es aber an der Rechtskraftwirkung des mit der Feststellungsklage begehrten Urteils für die künftigen Verfahren, so ist auch ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellungsklage nicht gegeben (RAG 3, 265-268). Das bloße tatsächliche Vorhandensein des begehrten Feststellungsurteils ohne rechtliche Bindung für die künftigen Verfahren kann diese Verfahren aber auch nicht irgendwie fördern. Denn im vorliegenden Rechtsstreit sind die entscheidenden Gerichte an die Verhandlungsmaxime (Beibringungsgrundsatz) gebunden; in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 89 Akt.Ges. und in dem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nach § 2 Abs.1 Nr.4 ArbGG dagegen gilt nach § 12 FGG und § 83 BetrVG die Inquisitionsmaxime (Ermittlungsgrundsatz).

4.) Daß die Klage schon im April 1953, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der erst durch § 121 ArbGG in seiner jetzigen Fassung geschaffene § 82 BetrVG noch nicht das Beschlussverfahren in dem jetzigen Umfange vorsah und der § 2 Abs.1 Nr.4 ArbGG 1953 noch nicht galt, erhoben ist, ändert nichts an der Rechtslage. Denn entscheidend für das Rechtsschutzbedürfnis ist nicht der Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern der der Urteilsfällung (Stein - Jonas ZPO § 256 Erl. IV, 7). Schon im Laufe des Berufungsverfahrens war jedenfalls durch die durch das ArbGG 1953 geschaffene Gesetzesänderung die Möglichkeit des Beschlussverfahrens eröffnet und damit das etwa bis dahin vorhanden gewesene Rechtsschutzbedürfnis fortgefallen.

II. In der Revisionsinstanz sind die Kläger allerdings von ihrem früheren Vortrag abgerückt, daß ihr Feststel-



lungsinteresse in der etwaigen Verpflichtung der Beklagten zur Bildung eines Aufsichtsrats nach § 77 BetrVG begründet sei. Zur Begründung ihres Feststellungsinteresses führen sie nunmehr aus, sie wüßten nicht, wo ihre "betriebliche Heimat" sei; sie wünschten eine klare Entscheidung ihrer "betrieblichen Zugehörigkeit". Die Verhältnisse, unter denen sie arbeiteten, seien so unklar, daß sie nicht wüßten, an welche Stellen sie sich wenden sollten, wenn sie Forderungen oder sonstige Anliegen hätten. Daß bisher Ansprüche, die sie gestellt hätten, unerfüllt geblieben seien, behaupten sie auf Befragen des Gerichts nicht. Ihren bisherigen Antrag wollen sie auch in dem Sinne verstanden wissen, daß nur festgestellt werde, daß ihr eigener Arbeitgeber die Beklagte sei.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in dieser neuen Begründung ihres Feststellungsinteresses und in der von den Klägern notfalls gewünschten Beschränkung ihres Antrags auf ihre eigenen Rechtsbeziehungen zu der Beklagten eine in der Revisionsinstanz grundsätzlich unzulässige Klageänderung zu erblicken ist. Jedenfalls lassen auch die neuen Ausführungen der Kläger ein Rechtsschutzbedürfnis nicht erkennen.

Den "Einstellungsvertrag" mit ihnen hat unstreitig die Beklagte im eigenen Namen, wenn auch im Auftrage des GHB geschlossen. Die Beklagte bestreitet nicht, daß sie für den Einstellungsvertrag die Vertragspartnerin der Kläger ist. Die Aufgaben, die die Beklagte in dem Einstellungsvertrag übernommen hat, sind in dem Einstellungsvertrag genau festgelegt; zu seiner Ergänzung kann die Verwaltungsordnung und die Vereinbarung vom 9. Februar 1951 herangezogen werden. Danach steht aber fest, daß den Klägern gegenüber die Beklagte für die Zahlung des Lohnes, die Zuteilung von Hafenarbeit und für den Urlaubsanspruch haftet; der zur Anwendung kommende Tarifvertrag und die Kündigungsfrist sind bezeichnet; ganz allgemein ist in den mit den Klägern abgeschlossenen Einstellungsverträgen festgelegt, daß die Beklagte die "Funktion eines Arbeitgebers" wahrnehme, soweit diese von den Hafen-

einzelbetrieben nicht auszuüben ist.

Ob unter diesen Umständen das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis rechtlich als Arbeitsvertrag, wie die Kläger meinen, oder entsprechend der Ansicht der Beklagten als Vertrag anderer Art zu bewerten ist, hat lediglich eine theoretische Bedeutung und ermangelt jedes greifbaren praktischen Sinnes. Rechtlich begründete Ansprüche, die den Klägern im Falle des Bestehens gerade eines Arbeitsvertrages mit der Beklagten, nicht dagegen im Falle einer anderen Bewertung ihres Vertragsverhältnisses zustehen und nicht erfüllt sind, können sie selbst nicht angeben. Dafür, daß in absehbarer Zukunft ein solcher Fall eintreten werde, obgleich er bisher nicht eingetreten ist, haben sie keinen Anhaltspunkt vorgebracht.

gez. Denecke

Dr. Berger

Schilgen

Finke

Hartmann

